

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Auftraggeber

Ort

und

Ingenieurbüro

ASEConsulting, Dr. Jakob Schillinger

Lisztstr. 9

85080 Gaimersheim

Im Hinblick darauf, dass die Parteien beabsichtigen, vertrauliche Informationen auszutauschen, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Die Parteien beabsichtigen, vertrauliche Informationen im Hinblick auf folgendes gemeinsames Projekt auszutauschen:

2. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie aus Anlass oder bei Gelegenheit des Projektes von der jeweils anderen Partei erhalten oder erlangen, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem in Ziffer 1 beschriebenen Projekt zu verwenden. Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Informationen, die einer Partei von einem verbundenen Unternehmen (im Sinne des §15AktG) der anderen Partei innerhalb des Projektes gemäß Ziffer 1 mitgeteilt werden.

Die Parteien sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Verbundene Unternehmen (im Sinne des §15 AktG) der Parteien gelten nicht als Dritte, sofern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Ausnahmen von den vorstehenden Pflichten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Partei zulässig, von der die Informationen ursprünglich stammen.

3. Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 sind insbesondere

- der Inhalt des Projektes,
- die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes,
- Know-How oder Ergebnisse, die im Rahmen des Projektes erzielt oder verwendet werden,
- nicht veröffentlichte Schutzrechte,
- Muster und Materialien,
- andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die die Parteien im Rahmen des Projektes über die jeweils andere Partei erlangen.

4. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter der Parteien. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit diese noch nicht kraft Arbeitsvertrags bestehen.

5. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt wurden oder werden oder
- bei der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Erlangung von der anderen Partei vorhanden sind oder
- von der empfangenden Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt werden oder
- von der empfangenden Partei aufgrund der Verpflichtung durch ein staatliches Gericht oder einer staatlichen Behörde herausgegeben werden müssen. Die verpflichtete Partei wird nach besten Kräften für eine vertrauliche Behandlung dieser Information durch das Gericht oder die Behörde Sorge tragen und die andere Partei unverzüglich über die Aufforderung zur Herausgabe unterrichten.

6. Die Parteien verpflichten sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit sämtliche von der anderen Partei im Rahmen des Projektes erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen, digitale Speichermedien, etc. (einschließlich angefertigter Kopien und Muster) auf Verlangen an diese unverzüglich herauszugeben bzw. zu vernichten mit Ausnahme von Kopien, die die empfangende Partei zu Zwecken des Nachweises von Inhalt und Ablauf des Projektes verwahrt.

7. Durch diese Vereinbarung und die gegenseitige Mitteilung von Informationen sowie die Übergabe von Daten, Zeichnungen, Mustern etc., gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt.

8. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum:

Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über einen Zeitraum von 5 Jahren über die Beendigung des in Ziffer 1 beschriebenen Vertrages hinaus bestehen.

9. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

10. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

11. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ingolstadt.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift

Unterschrift Dr. Jakob Schillinger